

Satzung  
der „Stiftung Schloss Eutin“  
vom 13. Februar 2023

Aufgrund § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. vom 18. Dezember 2014 S. 372; im Folgenden „Stiftungsgesetz“), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 691) erlässt der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Eutin nach Beschlussfassung am 16. November 2022 mit Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2023 folgende Satzung; sie löst die Satzung vom 12. September 2017 ab.

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schloss Eutin“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eutin, Kreis Ostholstein.

(2) Stifter sind Anton Günther Herzog von Oldenburg und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, das unter Denkmalschutz stehende Schloss Eutin mit Inventar und den Schlossgarten und seinen Gebäuden und Kulturdenkmälern als national bedeutendes Kulturgut zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung hat mit dem Schloss und seinem Inventar sowie dem Schlossgarten ein Museum zu betreiben. Damit verbindet sich ein darauf bezogener Bildungs-, Dokumentations- und Forschungsauftrag.

(2) Darüber hinaus hat die Stiftung Dauerleihgaben und Sammlungen von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und angemessen in die Ausstellungen einzubeziehen, sofern solche Dauerleihgaben und Sammlungen dem in Absatz 1 festgelegten Zweck der Stiftung entsprechen.

(3) Die „Stiftung Schloss Eutin“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Flächen des im Grundbuch von Eutin Blatt 2895 eingetragenen Grundbesitzes mit dem Schloss Eutin einschließlich musealem Inventar und Sammlung, dem Schlossgarten mit seinen Gebäuden, Bauwerken und Kulturdenkmälern sowie dem dazugehörigen Inventar. Der Umfang der zum Stiftungsvermögen gehörenden Grundstücksflächen ergibt sich aus der Anlage 1, das Inventar aus Anlage 2 dieser Stiftungssatzung.

(2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(3) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 des Stiftungsgesetzes zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(4) Um ihre Aufgaben nach § 2 des Stiftungsgesetzes zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als getrennte Zuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(5) Die Mittel der Stiftung (alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen an die Stiftung sowie alle sonstigen Einnahmen der Stiftung) dürfen, soweit sie nicht zur Deckung laufender Aufwendungen oder zur Erfüllung von Verpflichtungen der Stiftung benötigt werden, nur für die satzungsmäßigen Stiftungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger bzw. ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Stiftung darf Teile Ihres Vermögens nur mit vorheriger Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums veräußern oder belasten, sofern die Veräußerung oder Belastung dem Stiftungszweck nicht entgegensteht. Soweit es sich um Teile des Vermögens gem. Anlage 2 des notariellen Vertrages vom 18.09.1991, Nr. 208 der Urkundenrolle handelt, muss zusätzlich die Genehmigung des jeweiligen Rechtsnachfolgers von Anton Günther Herzog von Oldenburg eingeholt werden.

(7) Die Stiftung ist berechtigt, soweit die Landeshaushaltsordnung oder die Förderbedingungen des jeweiligen Zuwendungsgebers dem nicht entgegen stehen, ihre Eigenmittel mit Zustimmung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zuführen.

(8) Auf Antrag der Stiftung kann das Land bei einzelnen Ausstellungsvorhaben für Leihgaben die Haftung übernehmen. Näheres regelt die Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten vom 10. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H., Nr. 1 2020, S. 16) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9) Abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß § 34 in Verbindung mit § 105 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung kann die Stiftung in begründeten Einzelfällen alternativ Versicherungen abschließen.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Zustiftungen**

Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendenden dazu bestimmt sind, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

#### **§ 6**

#### **Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

#### **§ 7**

#### **Mitglieder des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Ministerin oder dem Minister oder der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums,

2. Anton Günther Herzog von Oldenburg oder dessen jeweiliger Rechtsnachfolger oder eine oder ein von diesem bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
3. zwei weiteren Mitgliedern, die durch das in Nummer 2 genannte Mitglied benannt werden,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
5. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein,
6. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Eutin,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Kultur.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Das in Nummer 4 genannte Mitglied wird vom Landtag entsandt. Die in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf gemeinsamen Vorschlag der in § 1 Absatz 2 genannten Stifter durch den Stiftungsratsvorsitz berufen. Eine erneute Berufung der in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder ist einmalig möglich.

(3) Der Vorsitz des Stiftungsrates wechselt jährlich zum Kalenderjahresbeginn zwischen den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitgliedern, beginnend mit dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Mitglied ab dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes für die Dauer des laufenden Jahres und des folgenden vollen Kalenderjahres.

(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder vertreten sich gegenseitig im Stiftungsratsvorsitz und informieren sich wechselseitig.

(5) Die oder der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(6) Es soll ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern angestrebt werden.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsrates keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(8) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihres Berufungszeitraumes führen amtierende Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsratsmitgliedes fort.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist ein beratendes und beschließendes Organ. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Berufung und Abberufung des Stiftungsvorstandes auf gemeinsamen Vorschlag der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates; die Bestellung der oder des Gewählten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates,
2. Festlegung und Einhaltung der Stiftungsziele,
3. Erlass, Änderung und Überwachung der Einhaltung dieser Satzung,
4. Genehmigung des Entwicklungskonzeptes und der daraus resultierenden Ziel- und Leistungsvereinbarung,
5. Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
9. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
10. Beratung des Stiftungsvorstands in allen Stiftungsangelegenheiten. Der Stiftungsrat kann dem Stiftungsvorstand Richtlinien für seine Arbeit vorgeben, die für diesen bindend sind.
11. Entscheidungen über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Stiftung und deren Museen ergeben kann,
12. Genehmigung von Veräußerungen und Belastungen des Stiftungsinventars unter Einhaltung des Stiftungszwecks gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung,
13. Beschluss und Abgabe eines jährlichen schriftlichen Berichtes über die Tätigkeit der Stiftung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zu den Haushaltsberatungen des Folgejahres.
14. Der Stiftungsrat kann die Selbstauflösung der Stiftung beschließen.

## **§ 9**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderungen von der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter nach § 7 Absatz 4 schriftlich oder in digitaler Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Stiftungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder der Stiftungsvorstand dieses beantragt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes anwesend ist. Der Anwesenheit steht die Teilnahme an einer Videokonferenz in digitaler oder hybrider Form gleich.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Stiftungsrat ohne Einhaltung einer Ladungsfrist binnen zweier Wochen erneut einzuberufen. In diesem Fall liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder nach § 6 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes anwesend sind.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.

(5) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan, zur Bestellung oder Entlassung des Vorstandes, zum Erlass oder der Änderung der Stiftungssatzung und zur Selbstauflösung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder erfolgen.

(6) Bei Nichtanwesenheit eines der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder können diese für die in Absatz 6 genannten Fälle innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage des Protokolls ein Vetorecht ausüben. Das Vetorecht ist gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich und mit Begründung geltend zu machen.

(7) Die Sitzung leitet die oder der Stiftungsratsvorsitzende oder ihr oder sein Stellvertreter/in.

(8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unverzüglich vorzulegen und zu unterzeichnen und während des Bestehens der Stiftung in der Stiftung aufzubewahren.

(9) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist bei eilbedürftigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in digitaler Form möglich, soweit kein Mitglied Widerspruch erhebt. Die Eilbedürftigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn Interessen der Stiftung gefährdet sind oder eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss. Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.

10) Die Durchführung der Stiftungsratssitzung ist in begründeten Ausnahmefällen auch als Videokonferenz in digitaler oder hybrider Form möglich, soweit geeignete technische Hilfsmittel vorhanden sind, die eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton ermöglichen. Im Übrigen gelten die Absätze 1-8.

(11) Die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates sind befugt, einstimmig unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon ist der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Unaufschiebbarkeit ist zu begründen.

## **§ 10**

### **Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und soll über kaufmännische Kompetenzen verfügen.

(2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt und vom Stiftungsratsvorsitzenden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Eine erneute Wahl und Bestellung hat spätestens 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeiten zu erfolgen.

(3) Der Stiftungsvorstand erhält eine angemessene Vergütung.

(4) Die Vertretung des Stiftungsvorstandes wird durch diesen geregelt und nach Möglichkeit im Rahmen der Geschäftsverteilung festgelegt.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder ihm obliegt die fachlich-inhaltliche Führung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung im Rahmen des Wirtschaftsplans. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter und hat das Hausrecht.

(2) Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 zu sorgen und die Stiftung in diesem Sinne zu verwalten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. die Aufstellung, Ausführung und Überwachung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplans,
3. die Erstellung und Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes, einschließlich des Museumskonzeptes und der damit verbundenen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Land,
4. die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes der Stiftung einschließlich der Vorlage einer jährlichen Haushaltsrechnung,

5. die Entscheidungen über die interne Organisationsstruktur sowie die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
6. die Festlegung der Organisation der Arbeitsabläufe, soweit sie nicht Grundsatzfragen der Stiftung betreffen,
7. die Entscheidungen über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie deren Eingruppierung im Rahmen des Personalbudgets gemäß Wirtschaftsplan,
8. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Bildungs- und Vermittlungsarbeit,
9. das Marketing,
10. Investitionsentscheidungen und Vertragsabschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplanes und entsprechend der Zuweisung von Sonder- und Drittmitteln,
11. Repräsentation der Stiftung gegenüber Politik und Öffentlichkeit,
12. Entscheidung über und Steuerung von Bauprojekten,
13. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Stiftungsrates,
14. die Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis.
15. Weitere Aufgaben können dem Stiftungsvorstand durch den Stiftungsrat zugewiesen werden.

(3) Der Stiftungsvorstand hat bei Anlässen, die er für wichtig hält, den Gegenstand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates entsprechend heranzutragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet in diesem Fall über eine Behandlung im Stiftungsrat und ggf. über Art und Zeitpunkt der Behandlung, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

(4) Erachtet der Stiftungsrat ein Vorhaben des Vorstandes als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Stiftung, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates das Recht, die Aussetzung längstens für die Dauer von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes an, zu verlangen. In dieser Frist soll eine Verständigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates mit dem Stiftungsvorstand erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann über die Angelegenheit neu beschlossen, bzw. diese umgesetzt werden, soweit nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Stiftungsrat dem Vorstand anderweitige Weisungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erteilen. Für den erneuten Beschluss des Vorstandes (ohne Weisung des Vorsitzenden des Stiftungsrates) kann die Aussetzung nicht wiederholt werden. Dies gilt auch dann, wenn der erste Beschluss nur unerheblich geändert wird.

## § 12

### Rechnungswesen



- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe zu prüfen, die oder der vom Stiftungsrat bestellt wird. Dabei sind die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer 720 (IDW PS 720 in ihrer jeweils gültigen Fassung) und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind dem für Kultur zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.
- (5) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der gültigen Fassung.

### **§ 13**

#### **Nutzungsrechte, Vorkaufsrecht**

- (1) Das Vorstandsmitglied nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten sowie die nicht fremdgenutzten Räume des Schlosses Eutin und das Inventar der Stiftung unentgeltlich zu nutzen. Dabei muss das Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit des Schlosses für museale und kulturelle Zwecke gewahrt bleiben. Alle längerfristigen oder über einen Tag hinausgehenden Nutzungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Soweit jenes Inventar der Stiftung verkauft werden soll, welches der Stiftung durch Anton Günther Herzog von Oldenburg nach der Anlage 2 des notariellen Vertrages vom 18.09.1991, Nr. 208 der Urkundenrolle für 1991 oder weiteren Verträgen mit seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt worden ist, steht dem jeweiligen Rechtsnachfolger von Anton Günter Herzog von Oldenburg ein Vorkaufsrecht zu.

## § 14

### **Erlass und Änderung der Satzung**

(1) Erlass und Änderungen der Satzung sind unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes zulässig. Erlass und Änderung der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

## § 15

### **Änderung des Stiftungszwecks, Selbstauflösung, Vermögensanfall**

(1) Der Stiftungsrat kann den Beschluss zur Selbstauflösung fassen. Eine Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Für den Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. fällt das im Eigentum der Stiftung befindliche bewegliche Inventar oder Vermögenswerte, welche der Stiftung durch Anton Günther Herzog von Oldenburg nach der Anlage 2 des notariellen Vertrages vom 18.09.1991, Nr. 208 der Urkundenrolle für 1991 oder weiteren Verträgen zur Verfügung gestellt worden ist, an den jeweiligen Rechtsnachfolger von Anton Günther Herzog von Oldenburg zurück. Der Genannte erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. fallen das Grundvermögen, die in Anlage 1 des notariellen Vertrages vom 18.09.1991, Nr. 208 der Urkundenrolle für 1991 genannten Liegenschaften einschließlich des Schlosses und aller darauf befindlichen Gebäude an das Land Schleswig-Holstein, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

3. fallen alle sonstigen Vermögenswerte der Stiftung einschließlich Liegenschaften, Inventar, liquider Mittel und andere Vermögenswerte an das Land Schleswig-Holstein, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16** **Personalvertretung**

Für die Wahl einer Personalvertretung in der Stiftung Schloss Eutin findet das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 17** **Anzeige**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

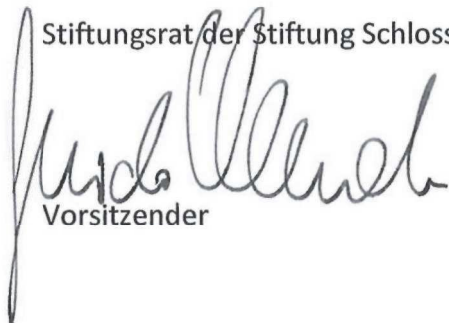
### **§ 18** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kiel,  Februar 2023

Stiftungsrat der Stiftung Schloss Eutin



Vorsitzender